R 531

biberist
EINWOHNERGEMEINDE

Feuerwehrreglement

von der GV beschlossen am 26.11.2026

Stand 04.08.2026

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen namentlich:

- das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) vom 16.02.1992 (Stand 01.01.2024)
- das Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) vom 20.03.24 (Stand 01.01.25)
- das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn (BGS 712.921) vom 06.10.1968 (Stand 01.01.1969)
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung GVV; BGS 618.112) vom 27.01.2025 (Stand 01.04.2025)
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst (BGS 712.922) vom 31.10.2000 (Stand 01.01.2014)
- das Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Biberist (R 421) vom 27. Juni 1991

beschliesst:

1. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Aufgaben

[1] Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

[2] Die Feuerwehr ist im Sinne der Nachbarhilfe zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebes verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung (BGS 618.517).

[3] Gemäss § 3 des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

[4] Je nach Ereignisart und -grösse können durch eine örtliche Einsatzleitung zusätzliche Mittel der Feuerwehr Biberist angefordert werden. Es wird nur mit dem angeforderten Personal und den angeforderten Gerätschaften ausgerückt. Falls im Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung (BGS 618.517) nichts anderes geregelt ist, wird nach gültigem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Biberist verrechnet.

[5] Die Feuerwehr kann für Dienstleistungen angefragt werden. Die Kosten müssen vom Veranstalter getragen werden. Die rechtliche Grundlage dazu ist von der Gemeindeversammlung zu erlassen.

2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 2 Dienstpflicht

[1] Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

[2] Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

§ 3 Dienstdauer

[1] Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt ab dem Kalenderjahr, in dem die Personen 21 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtigen Personen 45 Jahre alt werden.

[2] Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 4 Befreiung

[1] Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

[2] Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Schwangere;
b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss;
e) Personen, die gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung; GVV; BGS 618.112) § 44 von der Dienstpflicht befreit sind.

[3] Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

[4] Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen. Der Stab der Feuerwehr kann weitere Belege einfordern.

§ 5 Neueinteilung

[1] Das für den Feuerwehrdienst erforderliche Personal wird vom Stab der Feuerwehr ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung, sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Neueingeteilte müssen für den allgemeinen Feuerwehrdienst und Atemschutzdienst tauglich sein. Diese Beurteilung erfolgt durch den Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin der Feuerwehr.

[2] Die Anlässe für Neueinzuteilende wird durch den Stab der Feuerwehr angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 30 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

[3] Die Einwohnerdienste stellen dem Zuständigen der Feuerwehr zu diesem Zweck auf Anfrage eine Liste mit dienstpflichtigen Neuzuzügern und Einwohnenden zu, die das Dienstpflichtalter

erreicht haben. Die Liste enthält Angaben zur Person wie Vorname, Name, Alter, Geschlecht, Anschrift, Beruf bzw. Ausbildung und Zivil- bzw. Familienstand.

§ 6 Entlassung

[1] Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres dem Stab der Feuerwehr schriftlich einzureichen.

[2] Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

[3] Dem Stab der Feuerwehr steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen bzw. weitere Belege einzufordern.

[4] Ausschlüsse von Dienstleistenden im Sinne einer vorzeitigen Entlassung werden als Teil der Strafbestimmungen abgehandelt.

§ 7 Ersatzabgabe

[1] Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben die von der Einwohnergemeinde festgesetzte Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

[2] Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

[3] Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

[4] Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

[5] Die Feuerwehrersatzabgabe ist in der EWG Biberist geschuldet, wenn die abgabepflichtige Person am 31. Dezember dort ihren Wohnsitz hat. Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Stab der Feuerwehr erstellt.

[6] Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

[7] Die Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

[1] Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin bzw. einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

[2] Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

[3] Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin bzw. einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig ist oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

3. Organisation

§ 9 Aufsicht

[1] Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wird damit zum obersten Feuerwehrorgan. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Stab der Feuerwehr.

[2] Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
c) Antrag an die GV zur Festsetzung von Sold und Entschädigungen;
d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

§ 10 Stab der Feuerwehr

[1] Der Stab der Feuerwehr setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
c) Offizieren und Offizierinnen;
d) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin.

[2] Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

[3] Wenn es die Geschäfte erfordern, können weitere Personen beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 11 Sitzungen

[1] Der Stab der Feuerwehr versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Aktuar oder die Aktuarin lädt die Mitglieder des Stabes im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin zu den Sitzungen ein. Der Vorlauf beträgt i.d.R. mindestens 2 Wochen.

§ 12 Bestände

[1] Der Soll-Bestand der Feuerwehr ist in den Kommandoakten der SGV für die Feuerwehr Biberist geregelt.

§ 13 Jugendfeuerwehr

[1] Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr als Untergruppe der Ortsfeuerwehr unterhalten oder sich an einer regional organisierten Jugendfeuerwehr anschliessen.

[2] Sofern eine eigene Jugendfeuerwehr unterhalten wird, hat der Stab der Feuerwehr die dafür notwendigen Reglemente zu erstellen, welche von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind.

§ 14 Ausrüstung

[1] Die Ausrüstung der Feuerwehr Biberist hat minimal nach den in den Kommandoakten der SGV enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.

[2] Der Gemeinderat der EWG Biberist, kann aufgrund der örtlichen Gegebenheit die Beschaffung von zusätzlichem Material beschliessen. Im vorliegenden Fall, sind auch die entsprechenden Mittel für die Ausbildung, den Unterhalt und den Ersatz im Budget einzuplanen. Ebenso ist das dazu benötigte Personal sicherzustellen.

§ 15 Ernennung und Beförderung

[1] Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen ist der Stab der Feuerwehr zuständig.

[2] Die Anmeldung von Unteroffizieren bzw. Unteroffizierinnen an den amtlichen Offizierskurs erfolgt durch den Stab der Feuerwehr. Die Beförderung von Offizieren und Offizierinnen und die Wahl des Kommandanten oder der Kommandantin und dessen bzw. deren Stellvertretung ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Stabes der Feuerwehr hin.

[3] Der Stab der Feuerwehr kann dazu eine Verordnung erlassen.

§ 16 Chargierte

[1] Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, Offiziers oder Offizierin oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg bestanden haben.

4. Obliegenheiten

§ 17 Pflichtenhefte

[1] Der Stab der Feuerwehr definiert die Pflichtenhefte pro Funktion bzw. Charge. Als Basis dienen die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors oder der kantonalen Feuerwehrinspektorin.

§ 18 Erreichbarkeit

[1] Die Angehörigen der Feuerwehr nutzen für die Erreichbarkeit primär die persönlichen Telekommunikationsmittel. Wo dies nicht möglich ist, bzw. keine Telekommunikationsmittel vorhanden sind, ist der Stab der Feuerwehr für die Beschaffung, den Unterhalt und die Zurverfügungstellung geeigneter Mittel verantwortlich.

[2] Angehörige der Feuerwehr haben sich so zu organisieren, dass ihre Erreichbarkeit mit den obgenannten Telekommunikationsmitteln sichergestellt ist. Arbeitgebende und Familienangehörige sind entsprechend zu informieren. Bei langen Abwesenheiten (Ferien, Unfall, Krankheit usw.) ist der Stab der Feuerwehr vorgängig bzw. umgehend zu informieren.

§ 19 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen Chargierte

[1] Dem Stab der Feuerwehr wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

g) Antragstellung an den Gemeinderat für:
 i. Ernennung und Beförderung von Offizieren oder Offizierinnen
 ii. Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
 iii. Nachtragskredite, Begründung von Budgetüberschreitungen oder nicht ausgeschöpfter Budgetpositionen
 iv. Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse

v. Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
vi. Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
vii. Jährlichen Rechenschaftsbericht
viii. Gebührentarif
ix. weitere das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte

h) Rekrutierung und Einteilung der Feuerwehrangehörigen
i) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
j) Kontrollführung über den Bestand
k) Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
l) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
m) Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
n) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
o) Wahrnehmung der Kompetenzen in Bezug auf:
i. Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren und Unteroffizierinnen
ii. Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
iii. Nomination von Fachexperten und Fachexpertinnen bzw. Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen nach allenfalls erforderlicher und bestandener Ausbildung

[2] Der Kommandant oder die Kommandantin hat folgende Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen:

a) Anordnung der Neueinteilung.
b) Ausbildung der Feuerwehr und Sicherstellung der dazu benötigten Grundlagen.
c) Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft; Verantwortung gegenüber der Einwohnergemeinde für deren Aufrechterhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

[3] Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt seine bzw. ihre Stellvertretung seine bzw. ihre Funktion, Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen.

5. Ausbildungswesen

§ 20 Übungsprogramm

[1] Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

[2] Der Stab der Feuerwehr erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres gemäss den Vorgaben des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Es hat minimal den Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen.

[3] Das Übungsprogramm ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Feuerwehrangehörigen als Dienstbefehl.

[4] Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

[5] Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen sowie der Überprüfung der Alarmorganisation (unangekündigt) liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

§ 21 Aus-, Fort- und Weiterbildung

[1] Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

[2] Chargierte haben zwecks Weiter- und Fortbildung Kurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung oder des Feuerwehrverbandes Kanton Solothurn oder von Herstellern der Geräte / Materialen / Fahrzeuge zu besuchen.

§ 22 Aufgebote

[1] Das Aufgebot erfolgt persönlich mit dem Jahres- bzw. Übungsprogramm.

[2] Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Feuerwehrangehörige gemäss § 20) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze der Empfangenden sein.

§ 23 Beanspruchung von Sachen

[1] Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen. Zu Übungszwecken ist das Einverständnis der Eigentümerschaft erforderlich. Betroffene, welche in Mitleidenschaft gezogen werden, sind vorgängig zu informieren. Im Einsatzfall erfolgt die Information so rasch wie möglich.

[2] Auf schutzwürdige Interessen von Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

6. Alarmierung

§ 24 Meldung an Alarmzentrale

[1] In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Alarmzentrale unverzüglich zu melden.

[2] Die Meldung erfolgt über die telefonischen Notfallnummern (118, 117, 144) oder dafür vorgesehene Feuermeldetaster.

§ 25 Aufgebot von Einsatzkräften

[1] Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, bietet die Alarmzentrale Feuerwehr, Kantonspolizei, Sanität und allenfalls weitere Mittel auf. Sie informiert über die Applikation AlertSwiss über das Ereignis und etwaige Massnahmen / Empfehlungen. Bei Gefährdung alarmiert sie die Bevölkerung im potenziellen Gefahrenbereich mittels der Auslösung der Sirenen.

[2] Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin Feuerwehr informiert rasch möglichst die Verwaltungsleitung der Gemeinde, den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und das kantonale Feuerwehrinspektorat über das Ereignis. Die Verwaltungsleitung stellt die Information der Bevölkerung über die gemeindeüblichen Kanäle gemäss Kommunikationskonzept sicher. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin Feuerwehr informiert die Verwaltungsleitung zu diesem periodisch über die Ereignisentwicklung.

§ 26 Alarmorganisation der Feuerwehr

[1] Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats aufzubauen.

[2] Zur Sicherstellung der dauernden Einsatzbereitschaft hat die Feuerwehr einen Pikettdienst zu organisieren. Das Feuerwehrinspektorat regelt den Umfang und die Anforderungen.

7. Einsatzdienst

§ 27 Ausrücken

[1] Nach dem Aufgebot, der Alarmierung bzw. nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. Anschliessend ist den Anweisungen der Alarmzentrale bzw. der Einsatzleitung Folge zu leisten.

§ 28 Einsatzleitung

[1] Auf dem Schadenplatz leitet die Einsatzleitung den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der oder die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

[2] Die Einsatzleitung hat die zum Schutze von Lebewesen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 29 Schadenplatz

[1] Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Ereignisbewältigung gegen den Zutritt von Unbefugten und zur Verhütung von Schäden an Lebewesen, Kulturen und Anlagen abzusperren.

[2] Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder umzuleiten.

[3] Unberechtigten ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären oder Funktionärinnen der Gebäudeversicherung, der Polizei und weiteren Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

[4] Immobilieneigentümern und Dritten ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

[5] Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

[6] Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 30 Verpflegung

[1] Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird den Feuerwehrangehörigen eine Verpflegung abgegeben.

[2] Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Stab der Feuerwehr die notwendigen Weisungen.

§ 31 Befreiung vom Einsatzdienst

[1] Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 32 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

[1] Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

§ 33 Wiedererstellen der Einsatzbereitschaft

[1] Nach Beendigung des Aufgebots und der Rückkehr zur Basis ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften, des Materials und der Fahrzeuge zu erstellen.

§ 34 Amtliche Verfügungen

[1] Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Einsatzleitung bzw. der Feuerwehrorgane gilt als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und wird dem Friedensrichter bzw. der Friedensrichterin angezeigt.

[2] Liegen Straftatbestände vor (Behinderung, Vereitelung, Gewaltanwendung bzw. Tätlichkeiten, Beleidigung usw.) wird Anzeige erstattet.

§ 35 Rapporte

[1] Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat das Feuerwehrkommando bzw. die Einsatzleitung dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Der Bericht geht ebenso zur Kenntnis an das Aufsichtsorgan.

[2] Bei grösseren Ereignissen ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

8. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 36 Beschaffung, Unterbringung und Unterhalt

[1] Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

[2] Alle Feuerwehrangehörigen sind nach den Vorgaben gemäss Kommandoakten der SGV auszurüsten.

[3] Der Gebrauch von Ausrüstung für andere Zwecke als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

[4] Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 37 Schäden an privatem Material

[1] Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zeitwert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist.

[2] Der Schadenbetrag wird durch den Stab der Feuerwehr festgesetzt.

9. Berichts- und Rechnungswesen

§ 38 Jahresbericht

[1] Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat dem Gemeinderat einen Bericht über das vergangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 39 Regress

[1] Auf Personen oder Organisationen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. Grundlage für die Auferlegung der Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.

§ 40 Versicherungswesen

[1] Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen nach Bekanntwerden, gemeldet werden.

[2] Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, über die Versicherungslösung der Feuerwehrkoordination Schweiz versichert.

[3] Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 41 Rechnungsführung

[1] Der Fourier oder die Fourierin der Feuerwehr führt die interne Buchhaltung. Er oder sie arbeitet zur Begleichung der Rechnungen mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Er oder sie erstellt auch die Abrechnungen für Sold, Diensttage usw. und reicht diese bei den zuständigen Stellen ein.

[2] Die Rechnungsführung wird durch die Gemeindeverwaltung nach dem Modell HRM2 wahrgenommen. Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist seinerseits für die Budgetkontrolle verantwortlich. Bei Bedarf stellt er oder sie dem Gemeinderat begründete Nachtragskredite. Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr werden auf deren Kostenstelle in den entsprechenden Konten verbucht, dem Gemeinderat und anschliessend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 42 Besoldung / Entschädigung

[1] Funktionsträger der Feuerwehr erhalten aufwandsentsprechende Pauschalentschädigungen. Diverse Funktionsträger erhalten für ihre Aufwendungen Entschädigungen als Stundenlohn. Beide sind im Anhang 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführt.

[2] Der Aufwand im Einsatz, bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in Übungen wird entschädigt. Die Ansätze dazu sind im Stundenlohn oder als Taggeld vorgesehen und werden ebenso im Anhang 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung abgebildet.

10. Amtszwang

§ 43 Pflichten der Feuerwehrleute

[1] Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 44 Bekleidung eines Grades

[1] Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden.

[2] Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

11. Strafbestimmungen

§ 45 Verstösse

[1] Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Stabs der Feuerwehr durch den Friedensrichter bestraft.

[2] Die Angehörigen der Feuerwehr sind angehalten das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit zu wahren.

[3] Liegen wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverletzungen durch Angehörige der Feuerwehr vor, können diese durch den Stab aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene werden ersatzabgabepflichtig.

§ 46 Dispensation

[1] Als Dispensationsgründe werden anerkannt:

a) Krankheit und Unfall des Dienstleistenden (Arztzeugnis ist einzureichen)
b) Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (entsprechender Beleg ist einzureichen)
c) Militärdienst (Kopie MBK ist einzureichen)

[2] Dispensationsgesuche sind dem Kommandanten oder der Kommandantin oder Fourier oder Fourierin schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

[3] Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund.

[4] Über Ausnahmefälle entscheidet der Stab der Feuerwehr.

[5] Unentschuldigtes Fernbleiben, Verletzung der Dienstpflicht wird mit Busse bestraft. Die Verzeigung erfolgt beim Friedensrichter durch den Stab der Feuerwehr.

[6] Bussgelder werden durch die Einwohnergemeinde eingefordert und in der Rechnung der Feuerwehr als Einnahmen verbucht.

§ 47 Widerstand von Zivilpersonen

[1] Widerstand von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Stabs der Feuerwehr vom Friedensrichter bestraft.

[2] Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde eingefordert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

12. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 48 Beschwerdeverfahren

[1] Gegen Entscheide des Stabs der Feuerwehr kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

[2] Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 49 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

[1] Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

[2] Dem Rekurs sind die nötigen Belege zu dessen Begründung beizulegen.

§ 50 Streitfälle

[1] Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch in übergeordneten Gesetzen bzw. Verordnungen geregelt oder vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat nach Anhörung des Stabs der Feuerwehr.

13. Schlussbestimmungen

§ 51 Abgabe des Reglements

[1] Ein Exemplar dieses Reglements ist jeder oder jedem Angehörigen der Feuerwehr der EWG Biberist und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

§ 52 Inkrafttreten

[1] Mit Inkrafttreten dieses Feuerwehrreglements wird das Feuerwehrreglement vom 11. Juni 2015 aufgehoben.

[2] Dieses Feuerwehrreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf 01. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen 26. November 2026.

Der Gemeindepräsident:	Der Verwaltungsleiter:
Stefan Hug-Portmann	Urban Müller Freiburghaus

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom …